

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 83. Sitzung am 22. Januar 2025

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01443 in
den Abschnitt 1.4 EBM**

01443 Videofallkonferenz mit den an der Versorgung
des Patienten beteiligten Pflegefachkräften
bzw. Pflegekräften

Obligater Leistungsinhalt

- Patientenorientierte Videofallbesprechung
zwischen einem Vertragsarzt, der einen
Patienten mitbehandelt und der
Pflege(fach)kraft/den Pflege(fach)kräften,
die an der Versorgung des Patienten in der
Häuslichkeit des Patienten oder einer
Pflegeeinrichtung oder einer
beschützenden Einrichtung beteiligt ist/sind
in Bezug auf den chronisch
pflegebedürftigen Patienten

86 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01443 ist
höchstens dreimal im Krankheitsfall
berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01443 ist nur
berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der
letzten drei Quartale unter Einschluss des
aktuellen Quartals ein persönlicher Arzt-
Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis
stattgefunden hat.*

Für die Abrechnung der Gebührenordnungsposition 01443 gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 01443 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01442, 01758, 30210, 30706, 30948, 37120, 37320, 37400, 37720 und 37804 berechnungsfähig.

- 2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01443 in die Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**
- 3. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01450 ist als Zuschlag im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen 01442, **01443**, 30210, 30706, 30948, 34371, 37120, 37320, 37400, 37550, 37720 und 37804 ausschließlich berechnungsfähig, sofern die Fallkonferenz bzw. Fallbesprechung als Videofallkonferenz durchgeführt wird, die die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt. Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur vom Vertragsarzt, der die Videofallkonferenz initiiert, berechnungsfähig. Dabei gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Vertragsarzt und je Videofallkonferenz.*

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01443 in die Präambeln 3.1. Nr. 3, 4.1. Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 15.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 20.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 23.1 Nr. 2 und Nr. 6, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4**
- 6. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01443	Videofallkonferenz	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss bittet den Bewertungsausschuss zu prüfen, ob die Nr. 5 der Präambel des Abschnitts 30.13 EBM wie folgt geändert werden kann:

An den bisherigen Text

5. Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind ausschließlich bei Patienten berechnungsfähig, die aufgrund der Art, Schwere und Komplexität ihrer Krankheitsverläufe einen besonders aufwändigen geriatrischen Versorgungsbedarf aufweisen und folgende Kriterien erfüllen:
- Höheres Lebensalter (ab Beginn des 71. Lebensjahres)
- und
- Vorliegen von mindestens zwei der nachfolgenden geriatrischen Syndrome oder mindestens ein nachfolgendes geriatrisches Syndrom und ein Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI:
 - Multifaktoriell bedingte Mobilitätsstörung einschließlich Fallneigung und Altersschwindel,
 - Komplexe Beeinträchtigung kognitiver, emotionaler oder verhaltensbezogener Art,
 - Frailty-Syndrom (Kombinationen von unbeabsichtigtem Gewichtsverlust, körperlicher und/oder geistiger Erschöpfung, muskulärer Schwäche, verringerter Ganggeschwindigkeit und verminderter körperlicher Aktivität),
 - Dysphagie,
 - Inkontinenz(en),
 - Therapierefraktäres chronisches Schmerzsyndrom

wird angefügt:

„oder

- **Vorliegen einer der folgenden Erkrankungen: F00-F02 dementielle Erkrankungen, G30 Alzheimer-Erkrankung, G20.1 Primäres Parkinson-Syndrom mit mäßiger bis schwerer Beeinträchtigung und G20.2 Primäres Parkinson-Syndrom mit schwerster Beeinträchtigung auch bei Patienten, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“**

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2025 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wird grundsätzlich auf zwei Jahre befristet. Die Leistungen werden am Ende dieser Frist in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überführt, wenn die Mengenentwicklung eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert. Soweit dazu kein Einvernehmen besteht, ist eine Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses herbeizuführen. Bei der Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist das vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossene Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung anzuwenden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 83. Sitzung am 22. Januar 2025

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Vor dem Hintergrund eines prognostizierten Anstiegs an Demenz erkrankten Patienten in Deutschland hat die Bundesregierung im Juli 2020 die Nationale Demenzstrategie (NDS) verabschiedet. Die Nationale Demenzstrategie enthält Prüfbitten an den Bewertungsausschuss, die auf eine verbesserte Versorgung von Demenzkranken zielen. Nach Bewertung der Prüfbitten hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Änderung des EBM beschlossen.

Als Ergänzung zur bestehenden Gebührenordnungsposition (GOP) 01442, die für eine Videofallkonferenz mit Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften bei chronisch-pflegebedürftigen Patienten nur durch koordinierende Vertragsärzte berechnet werden kann, erfolgt die Aufnahme der GOP 01443. Sie kann für eine Videofallkonferenz zwischen einem Vertragsarzt, der einen Patienten mitbehandelt, und den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften bis zu dreimal im Krankheitsfall abgerechnet werden, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang erfolgen Anpassungen bei der GOP 01450 und weitere Folgeänderungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. April 2025 wird im Zusammenhang mit der Nationalen Demenzstrategie die Gebührenordnungsposition 01443 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01443 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Für die Vergütung empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 zunächst für zwei Jahre außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und zum 31. März 2027 zu prüfen, ob die Überführung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01443 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 746. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.